

Studienordnung MAS in Business- und IT-Consulting

vom 1. Februar 2016
über das Studium und die Prüfungen im Studiengang
an der
Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

I. Allgemeiner Teil

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Reglement ist gültig für den Studiengang „Master of Advanced Studies in Business- und IT-Consulting“, welcher an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) angeboten wird.
- (2) Die Studienordnung zeigt Ziele und didaktische Vorgehensweisen des jeweiligen Studiengangs und seiner Module auf.

Art. 2 Studienziel

- (1) Im Studium des Business- und IT-Consultings befassen sich die Studierenden mit den Schlüsselkompetenzen eines Business- und IT-Beraters in den Bereichen Business Management, Information Management, Information System Engineering und Consulting Skills.
- (2) Der Studiengang Business- und IT-Consulting qualifiziert die Studierenden für Aufgaben im Zuge der Planung und Durchführung von Business- und Informatikberatungsprojekten sowie der Entwicklung, des Reengineering, des Customizings und der Realisierung von insbesondere betrieblichen Informationslösungen in kleinen, mittleren und grossen Unternehmen.

Art. 3 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) ist Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Studierende, welche ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, können sich an der Fernfachhochschule für den Studiengang Business- und IT-Consulting immatrikulieren.
- (3) Studierende, welche dieses formale Kriterium nicht erfüllen, jedoch aufgrund Ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn und Weiterbildung gleichwertige Qualifikationen nachweisen, können vom zuständigen Departement Informatik ausnahmsweise zum Studium zugelassen werden.

Art. 4 Studiendauer

- (1) Die 60 Kreditpunkte zur Erlangung eines Masterabschlusses werden in mindestens vier Semestern erworben.
- (2) Die minimale Studiendauer kann entsprechend verkürzt werden, wenn vor der Einschreibung in den Studiengang Business- und IT-Consulting Studienleistungen an anderen Hochschulen erbracht wurden, die nicht zum Erlangen eines Hochschulzertifikates oder Hochschulabschlusses regulär zu erbringen waren bzw. hierfür bereits herangezogen wurden und inhaltlich für den Studiengang Business- und Consulting angerechnet werden können.
- (3) Studierende können aus dem Studiengang ausgeschlossen werden, sofern sie die nötigen Kreditpunkte nicht in elf Semestern erarbeiten konnten.
- (4) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

Art. 5 Studienabschluss

- (1) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den eidgenössisch anerkannten Grad bzw. Titel eines Master of Advanced

Studies in Business- und IT-Consulting erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana verliehen wird.

Art. 6 Studienbeginn

- (1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger nehmen das Studium zum Beginn des Frühlingsemesters oder des Herbstsemesters auf.
- (2) Im Fall der Fortsetzung des Studiums, namentlich nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule, ist ein Beginn ebenfalls zum Frühlingsemester oder Herbstsemester möglich, sofern entsprechende Module angeboten werden.

Art. 7 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, Technische Hochschule, Fachhochschule) erbracht wurden, werden als Leistungsnachweise nur dann anerkannt, wenn der/die Kandidat(in) dessen Erwerb innerhalb eines ordentlichen Studiums nachweist. Die hieraus resultierenden Kreditpunkte dürfen nicht zur Erlangung eines anderen Hochschulabschlusses bzw. Zertifikats herangezogen worden oder vorgesehen sein. Die Zuständigkeit für und die Entscheidung über die Anerkennung liegt beim Departement Informatik.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden mit ECTS-Leistungspunkten übernommen. Hat die Herkunftsschule keine Leistungspunkte nach ECTS vergeben, so werden diese vom Departement Informatik festgesetzt.
- (3) Die Master-Thesis kann nicht durch eine externe Studienleistung angerechnet werden.
- (4) Studienleistungen, die vor mehr als zehn Jahren erbracht wurden, werden nicht angerechnet. Ausnahmen beschliesst das Departement Informatik.

Art. 8 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen, und zwar, je nach der Schwere des Vergehens, die nachträgliche Ungültigerklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und/oder den Widerruf des Abschlusses.

Art. 9 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe des jeweiligen Departements zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die jeweilige Studiengangsleitung zuständig.

Art. 10 Einsprachen und Rekurse

- (1) Gegen Entscheide des Departements kann bei der Direktion der FFHS Rekurs erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheide der Direktion kann bei der externen Rekursinstanz Rekurs erhoben werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Administration angefordert werden.

- (3) Einsprachen und Rekurse sind spätestens 30 Tage nach Mitteilung des Entscheides vorzubringen.
- (4) Rekurse müssen schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

II. Grundsätze des Studiums

Art. 11 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.
- (3) Das Studienpensum für ein volles Semester kann je nach Studienplan zwischen 10 und 20 ECTS liegen.

Art. 12 Bemessung von Studienleistungen

- (1) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Studienaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden. In dieser Richtung enthalten sind insbesondere Vorbereitungsarbeiten, Kontaktstunden, Nachbearbeitung und Prüfungsvorbereitung.
- (2) Die für ein Modul erwerbenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.

Art. 13 Module

- (1) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden bewertet. Die Lernziele, die zu erwerbenden Kompetenzen, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Struktur des Kontaktunterrichts und die Leistungsbewertung sowie die zu vergebenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.
- (2) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Studierenden ausreichende Leistungen nachweisen.
- (3) Ein Modul kann mit Vorbedingungen verknüpft sein. Diese Vorbedingungen werden im Modulplan festgelegt.
- (4) Das Departement Informatik behält sich das Recht vor, Module aus dem Angebot zu überarbeiten oder zu ersetzen. Das Angebot an Modulen ist begrenzt.

Art. 14 Vorbedingungen

- (1) Die Curricula können den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zur 10 ECTS umfassenden Masterarbeit ist zugelassen, wer mindestens 40 der anderen benötigten Kreditpunkte erworben hat. Ausnahmen können bewilligt werden mit einer Zeitlimite, um die fehlenden Kreditpunkte nachzuholen. Der Besuch des begleitenden Kolloquiums ist obligatorisch.

Art. 15 Curriculum

- (1) Das Curriculum wird vom Departement Informatik der Fernfachhochschule Schweiz festgelegt. Dieses bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.
- (2) Das Departement Informatik bestimmt den Angebotszeitpunkt von Modulen und allfällige Wahlmöglichkeiten, welche den Studierenden angeboten werden.
- (3) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden rechtzeitig kommuniziert und gelten ab dem Datum des Inkrafttretens des modifizierten Curriculums.

Art. 16 Studienabschluss

- (1) Das Studium hat beendet, wer Leistungsnachweise über insgesamt 60 ECTS-Punkte (50 ECTS-Punkte aus Modulen und 10 ECTS-Punkte für die Master-Thesis) erbracht hat.
- (2) Für den Studienabschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module und die erfolgreich abgelegte Master-Thesis. Dabei werden die erworbenen ECTS-Punkte für ein Modul bzw. für die Master-Thesis nur einmal angerechnet.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewogene Durchschnitt der Noten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.

III. Prüfungen

Art. 17 Prüfungen

- (1) Modulprüfungen können in Form einer Abschlussprüfung, einer semesterbegleitenden kumulativen Prüfung oder einer Mischform aus Abschluss- und Kumulativprüfung erfolgen.
- (2) Die Modulprüfungen der Module finden in der Regel im Semester statt, in welchem das Modul gehalten wird oder in der folgenden Prüfungssession.
- (3) Studierende, welche in einem Modul eingeschrieben sind, sind ebenfalls zu den Modulprüfungen angemeldet.
- (4) Der unbewilligte Abbruch eines Moduls oder das unbewilligte Fehlen an einer Modulprüfung führen zu einer ungenügenden Bewertung (F).
- (5) Ein Gesuch um die Abwesenheit an einer Modulprüfung muss begründet in schriftlicher Form gestellt werden; wird das Gesuch bewilligt, so findet die Modulnachprüfung in der folgenden Prüfungssession statt.
- (6) Ist ein Modul bestanden, können keine Prüfungen wiederholt werden, um die Bewertung zu verbessern.

Art. 18 Prüfungsergebnisse

- (1) Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:
- | | |
|-----------|---------------|
| 5.8 - 6.0 | ausgezeichnet |
| 5.3 - 5.7 | sehr gut |
| 4.8 - 5.2 | gut |
| 4.3 - 4.7 | befriedigend |
| 4.0 - 4.2 | genügend |
| 1.0 - 3.9 | ungenügend |
- (2) Prüfungsnoten und Modulabschlussnoten werden auf Zehntelnoten gerundet. Die Rundung der Noten erfolgt nach folgenden Prinzipien:
- Noten oberhalb der Intervallmitte werden auf die nächst höhere Note der Notenskala aufgerundet.
 - Noten unterhalb der Intervallmitte werden auf die nächst tiefere Note der Notenskala abgerundet.
- (3) Die Modulabschlussnoten werden in die relative Notenskala umgerechnet.
- Eine ausreichende Bewertung wird ausgedrückt: nach Möglichkeit mittels relativer Skala, wobei auf 100 Studierende, welche ausreichende Leistungen nachgewiesen haben, folgende Bewertungen vergeben werden:
 - von Note 6.0 – 5.8;
 - von Note 5.7 – 5.3;
 - von Note 5.2 – 4.8;
 - von Note 4.7 – 4.3;
 - von Note 4.2 – 4.0.
 - Eine ungenügende Bewertung wird ausgedrückt in der relativen Notenskala mit folgenden Bewertungen:
 - Die Kreditpunkte des Moduls können durch eine Zusatzarbeit oder Zusatzprüfung erworben werden.
 - Die Kreditpunkte des Moduls können nur mit erheblicher Arbeit (in der Regel mit der Wiederholung des Moduls) erworben werden.
- (4) Prüfungsergebnisse werden den Studierenden per Zeugnis mitgeteilt.

Art. 19 Wiederholungen

- Studierende können Modulprüfungen höchstens zwei Mal wiederholen, indem sie sich zu den nächstfolgenden Prüfungssessionen einschreiben. Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, oder werden sie nicht wahrgenommen, können sie die Kreditpunkte dieses Moduls nicht mehr erwerben.
- Zur Wiederholung einer Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich.
- Für jedes Modul wird im entsprechenden Semester jeweils ein ordentlicher Termin (obligatorische Teilnahme) und ein Nachprüfungstermin festgelegt.
- In den Prüfungen werden jeweils die aktuellen Lerninhalte geprüft. Die Inhalte und die Formen der Modulnachprüfungen richten sich nach der aktuell gültigen Fassung der jeweiligen Modulpläne zu den Terminen der entsprechenden Nachprüfungen.
- Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein MAS-Titel erteilt.

- (6) Können Kreditpunkte eines Moduls nicht mehr erworben werden, bzw. können nicht mehr genügend Kreditpunkte für einen Abschluss aus dem Modulangebot des Studienganges erworben werden, so wird der oder die Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.
- (7) Falls die Leistungen des bzw. der Studierenden dies rechtfertigen, können fehlende Kreditpunkte für maximal drei Module durch die Erlangung von Kreditpunkten aus anderen Modulen des Bildungsangebots aus der gleichen Modulgruppe (vgl. Anlage A) kompensiert werden. Die Studiengangsleitung entscheidet über Zulassung der Studierenden und Ersatzmodule. Dieser Ersatz ist für die Masterarbeit ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Frühlingsemester 2016 in Kraft.

Brig, den 1. Februar 2016

Dr. Oliver Kamin

Studiengangsleiter MAS-Business- und IT-Consulting

Anlage

A Curriculum gegliedert in CAS und Modulgruppen

CAS Principles of Business and Project Management (10 ECTS) Betriebswirtschaft und Projektmanagement <table border="1"> <tr> <td>Basiswissen Business Management und Economics 5 ECTS (BW10)</td> <td>Projektplanung und Projektmanagement 5 ECTS (SB11)</td> </tr> </table>	Basiswissen Business Management und Economics 5 ECTS (BW10)	Projektplanung und Projektmanagement 5 ECTS (SB11)	CAS Principles of Business Information Technologies (10 ECTS) Wirtschaftsinformatik und Informationstechnologien <table border="1"> <tr> <td>Basiswissen Business Information Management & Information Systems (inkl. SAP-Zertifizierg.) 5 ECTS (WI10)</td> <td>Basiswissen Information Technologies & Computer Engineering 5 ECTS (IN10)</td> </tr> </table>	Basiswissen Business Information Management & Information Systems (inkl. SAP-Zertifizierg.) 5 ECTS (WI10)	Basiswissen Information Technologies & Computer Engineering 5 ECTS (IN10)
Basiswissen Business Management und Economics 5 ECTS (BW10)	Projektplanung und Projektmanagement 5 ECTS (SB11)				
Basiswissen Business Information Management & Information Systems (inkl. SAP-Zertifizierg.) 5 ECTS (WI10)	Basiswissen Information Technologies & Computer Engineering 5 ECTS (IN10)				
CAS Business Management (10 ECTS) Betriebliche Funktionen und Branchenwissen <table border="1"> <tr> <td>Betrieblicher Leistungsprozess (generisch und branchenbezogen) 5 ECTS (BW11)</td> <td>Rechnungswesen und Controlling Alternativ: Branchenwissen 5 ECTS (BW12/BW13)</td> </tr> </table>	Betrieblicher Leistungsprozess (generisch und branchenbezogen) 5 ECTS (BW11)	Rechnungswesen und Controlling Alternativ: Branchenwissen 5 ECTS (BW12/BW13)	CAS Managerial Capacity (10 ECTS) Enterprise Management <table border="1"> <tr> <td>Strategisches und operatives Management 5 ECTS (BW21)</td> <td>Finanzplanung und Investitionsrechnung 5 ECTS (BW22)</td> </tr> </table>	Strategisches und operatives Management 5 ECTS (BW21)	Finanzplanung und Investitionsrechnung 5 ECTS (BW22)
Betrieblicher Leistungsprozess (generisch und branchenbezogen) 5 ECTS (BW11)	Rechnungswesen und Controlling Alternativ: Branchenwissen 5 ECTS (BW12/BW13)				
Strategisches und operatives Management 5 ECTS (BW21)	Finanzplanung und Investitionsrechnung 5 ECTS (BW22)				
CAS Communication and Collaboration (10 ECTS) Beratungskompetenzen <table border="1"> <tr> <td>Organisations-/Führungssysteme und Kommunikations-/Konfliktmanagem. 5 ECTS (SB12)</td> <td>Beratungs-, Moderations- und Präsentationstechniken 5 ECTS (SB14)</td> </tr> </table>	Organisations-/Führungssysteme und Kommunikations-/Konfliktmanagem. 5 ECTS (SB12)	Beratungs-, Moderations- und Präsentationstechniken 5 ECTS (SB14)	CAS Consulting and Project Leadership (10 ECTS) Beratungsprozesse und Projektleitung <table border="1"> <tr> <td>Beratungsmanagement und Beratungsprozesse 5 ECTS (SB20)</td> <td>Projektcontrolling und Projektsteuerung (inkl. IPMA-Zertifizierung) 5 ECTS (SB21)</td> </tr> </table>	Beratungsmanagement und Beratungsprozesse 5 ECTS (SB20)	Projektcontrolling und Projektsteuerung (inkl. IPMA-Zertifizierung) 5 ECTS (SB21)
Organisations-/Führungssysteme und Kommunikations-/Konfliktmanagem. 5 ECTS (SB12)	Beratungs-, Moderations- und Präsentationstechniken 5 ECTS (SB14)				
Beratungsmanagement und Beratungsprozesse 5 ECTS (SB20)	Projektcontrolling und Projektsteuerung (inkl. IPMA-Zertifizierung) 5 ECTS (SB21)				
CAS Business Process Management (10 ECTS) Prozessmanagement <table border="1"> <tr> <td>Geschäftsprozessmanagement (inkl. CBPA-Zertifizierung) 5 ECTS (WI11)</td> <td>Verfahren und Werkzeuge zur Prozesssimulation 5 ECTS (WI21)</td> </tr> </table>	Geschäftsprozessmanagement (inkl. CBPA-Zertifizierung) 5 ECTS (WI11)	Verfahren und Werkzeuge zur Prozesssimulation 5 ECTS (WI21)	CAS Change and Service Management (10 ECTS) Change- und Servicemanagement <table border="1"> <tr> <td>Change- und Innovationsmanagement und Innovations-/IT-Trends 5 ECTS (SB22)</td> <td>IT-Service-Management (inkl. ITIL-Zertifizierung) 5 ECTS (WI22)</td> </tr> </table>	Change- und Innovationsmanagement und Innovations-/IT-Trends 5 ECTS (SB22)	IT-Service-Management (inkl. ITIL-Zertifizierung) 5 ECTS (WI22)
Geschäftsprozessmanagement (inkl. CBPA-Zertifizierung) 5 ECTS (WI11)	Verfahren und Werkzeuge zur Prozesssimulation 5 ECTS (WI21)				
Change- und Innovationsmanagement und Innovations-/IT-Trends 5 ECTS (SB22)	IT-Service-Management (inkl. ITIL-Zertifizierung) 5 ECTS (WI22)				
CAS Information System Engineering (10 ECTS) Systemkonzeption und Systementwicklung <table border="1"> <tr> <td>Entwicklung, Customizing und Reengineering von Informationssystemen 5 ECTS (IN11)</td> <td>Requirements Engineering von betrieblichen Informationssystemen (inkl. IREB-Zertifizierung) 5 ECTS (IN21)</td> </tr> </table>	Entwicklung, Customizing und Reengineering von Informationssystemen 5 ECTS (IN11)	Requirements Engineering von betrieblichen Informationssystemen (inkl. IREB-Zertifizierung) 5 ECTS (IN21)	CAS Business Information Management (10 ECTS) Informationsmanagement und Informationssysteme <table border="1"> <tr> <td>Informationsmanagement und IT-Governance (COBIT) 5 ECTS (WI12)</td> <td>Geschäftsprozesse mit ERP-Systemen (inkl. SAP-Zertifizierung) 5 ECTS (WI23)</td> </tr> </table>	Informationsmanagement und IT-Governance (COBIT) 5 ECTS (WI12)	Geschäftsprozesse mit ERP-Systemen (inkl. SAP-Zertifizierung) 5 ECTS (WI23)
Entwicklung, Customizing und Reengineering von Informationssystemen 5 ECTS (IN11)	Requirements Engineering von betrieblichen Informationssystemen (inkl. IREB-Zertifizierung) 5 ECTS (IN21)				
Informationsmanagement und IT-Governance (COBIT) 5 ECTS (WI12)	Geschäftsprozesse mit ERP-Systemen (inkl. SAP-Zertifizierung) 5 ECTS (WI23)				
Customized CAS (10 ECTS) Kombination von themenaffinen Modulen <table border="1"> <tr> <td>Wahlmodul 1 5 ECTS</td> <td>Wahlmodul 2 5 ECTS</td> </tr> </table>	Wahlmodul 1 5 ECTS	Wahlmodul 2 5 ECTS	Master Thesis (10 ECTS) <table border="1"> <tr> <td>MAS-Thesis 10 ECTS (MT11)</td> <td>Kolloquium MAS-Thesis (MT12)</td> </tr> </table>	MAS-Thesis 10 ECTS (MT11)	Kolloquium MAS-Thesis (MT12)
Wahlmodul 1 5 ECTS	Wahlmodul 2 5 ECTS				
MAS-Thesis 10 ECTS (MT11)	Kolloquium MAS-Thesis (MT12)				

Zertifizierungen können nur erworben werden, wenn der/die Kandidat(in) die Zulassungsbedingungen der i.d.R. externen Zertifizierungsgesellschaft für die entsprechenden Zertifikate erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein und das Zertifikat einen Teil oder die ganze Modulprüfung umfassen, ist eine vergleichbare Ersatzleistung zu erbringen.

Gliederung der Modulgruppen

- Rot = Modulgruppe „Business Management“ (Schwerpunkte in Betriebswirtschaftslehre)
- Violett = Modulgruppe „Business Information Systems“ (Schwerpunkte in Wirtschaftsinformatik)
- Blau = Modulgruppe „Information System-Engineering“ (Schwerpunkte in Informatik)
- Grün = Modulgruppe „Consulting Skills“ (Projekt-, Beratungs-, Sozial- und Selbstkompetenzen)
- Gelb = Wahlmodule

Das konkrete Modulangebot des laufenden Studienjahres ist dem aktuellen Modulkatalog zu entnehmen, der bei Administration des Studiengangs angefordert werden kann.